



Auffahrt zum Kastell

Foto: RND.

Städtisches Leben in Dinslaken um 1500

Die Stadterhebungsurkunde Dinslakens aus dem Jahre 1273 wies Lücken auf, die sich bei der späteren Fortentwicklung des städtischen Lebens hemmend bemerkbar machten. Durch das allmähliche Aufblühen in Handel, Gewerbe und Verkehr war namentlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein mehr städtisches Leben in den Ort eingezogen, und eine Ergänzung der Bestimmungen von 1273 wurde mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse notwendig. Es hat demnach Dinslaken nicht von Anfang an eine ausgebildete städtische Verfassung besessen. Die notwendig gewordenen Ergänzungen erließ die Stadt im Wege der Selbstsagung. Diese von der Stadt selbstständig zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten erlassenen Vorschriften wurden Statuten, Ordinationen oder auch Kören (Willküren) genannt, weil sie auf freier Vereinbarung (koere-Wahl) beruhten. Späterhin bezeichnete man auch die auf Übertretung dieser Vorschriften gesetzten Strafen als Kören.

Wie in der Gildeverfassung Dinslakens, so machen sich auch in den Statuten der mittelalterlichen städtischen Verwaltung Weseler und Kalkarer Einflüsse bemerkbar. Wesel und Kalkar haben zu den 7 Hauptstädten des klevischen

Landes gehört, deren Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, später gegründeten kleineren klevischen Städten als Vorbild dienten.. Wie Liesegang festgestellt hat, stellt das Dinslakener Stadtrecht sich im wesentlichen als eine Wiederholung des Kalkarer Stadtrechts ohne jeden eigenen Zusatz dar.

Die Bestimmungen, die sich im Laufe der Zeit in Dinslaken auf Grund der städtischen Selbstfakung herausgebildet hatten, wurden gesammelt und um die Mitte des 15. Jahrhunderts in einem heute noch erhaltenen Stadtbuche niedergeschrieben. Bei diesem Stadtbuch handelt es sich um in Buchform angelegte und geordnete, rechtlich bedeutsame Aufzeichnungen der Dinslakener Behörde. In der älteren Zeit war es ein sauber angelegtes und künstlerisch geschriebenes Statutenbuch, das Recht und Verfassung der Stadt dokumentierte und städtische Privilegien, Satzungen und Ratsverordnungen in sich aufgenommen hatte. Leider ist diese saubere Anlage nicht bis zum Schlusse durchgeführt worden. Die Eintragungen verwildern in späterer Zeit und bieten so ein trauriges Beispiel für den Verfall der einst hochstehenden mittelalterlichen Schriftkultur.

Das Werk ist ein mehr als 260 Seiten enthaltender Band mit Holzdeckel. Die ersten Blätter fehlen, ein Verlust, der sich für die Beurteilung der Dinslakener Stadtverfassung insofern ungünstig auswirkt, als diese fehlenden Blätter die Vorgänge der Wahlhandlung (Koer) usw. enthielten. Trotzdem kann angenommen werden, daß man sich bei der starken Anlehnung an das Kalkarer Stadtrecht auch in den Punkten der Wahlhandlung an das Kalkarer Vorbild gehalten hat.

Die Verwaltungsbehörde.

In der ersten Zeit haben wohl die nach der Stadterhebungsurkunde am Feste der Beschneidung des Herrn zu wählenden Schöffen das Stadtre Regiment geführt. Späterhin werden sie dann aus ihrer Mitte einen Führer gewählt haben, den Bürgermeister. Nach dem Stadtbuch wählte man ihn jährlich mit den Schöffen. Die Wahlhandlung wurde nicht von der gesamten Bürgerschaft vorgenommen, vielmehr einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder Knappen oder Gemeinsleute genannt wurden. Die feierliche Vereidigung erfolgte nach der Wahl in der katholischen Kirche, wo der Vertreter des Landesherrn, der Dinslakener Drost, auch Amtmann genannt, den Eid abnahm. Im Amtseid des Bürgermeisters wurden seine Aufgaben kurz umrissen, die Pflichten entsprachen sinngemäß den heutigen.

Eine große Verantwortung lag im Amt der Schöffen. Sie waren in der Rechtsprechung tätig, führten hier das Hochgericht (Strafgerichtsbarkeit) und erledigten gewisse Aufgaben der bürgerlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit (familienrechtliche Verträge, Schuldverschreibungen, Grundbesitzveränderungen und -belastungen). Eine juristische Vorbildung besaßen sie nicht, ihre Rechtskenntnis beruhte im allgemeinen auf Überlieferung und Erfahrung. In örtlichen Weistümern (erhalten ist uns z. B. ein Hiesfelder Weistum über die Friedlosigkeit) wurden die einzelnen Rechtsgrundsätze von Mund zu Mund überliefert und erst im Spätmittelalter aufgezeichnet. Unter dem Vorsitz des Richters „schöpften“ sie das Recht und suchten das Urteil. Der Bürgermeister scheint auch stets ein Schöffe gewesen zu sein. Im Schöffengericht war er wohl der erste unter Gleichberechtigten (*primus inter pares*).

Mit der allmählichen Ausbildung des städtischen Gemeinwesens wuchsen auch die Aufgaben der Stadtverwaltung, und man übertrug diese nunmehr den vorhandenen Schöffengerichten. Neben der Rechtsprechung im Namen des Landesherrn verwalteten sie nun auch im Namen der Stadtgemeinde innere städtische Angelegenheiten. Dieser Zustand hat in Dinslaken noch bis in neuerer Zeit angehalten. So ist z. B. im Jahre 1755—56 die Verteilung wie folgt:

Der Bürgermeister Davidis hat die Aufsicht über die „rathhäuslichen Sachen“ und verrichtet den Sekretärdienst. Schöffe und Bürgermeister Schlun (Neustadtbürgermeister) führt die Aufsicht über die Bausachen u. dgl. Schöffe Gruben beaufsichtigt mit dem Schöffen Erwig das Polizeiwesen, die Kontrolle der Maße und Gewichte sowie die Nahrungs- und Feuerpolizei. Schöffe Erwig hat außerdem mit dem Bürgermeister Schlun die Aufsicht über das Stadtgehölz, über die Ausbesserung und Instandhaltung der Wege, Schleusen, Dämme und Teiche. Matthias Holtmann ist Stadttrentmeister.

Durch die Schöffenordnung des Grafen Adolf vom Jahre 1415 mußten die Schöffen von Dinslaken und Wesel, weil sie hier nicht unmittelbar vom Gerichtsherrn oder dessen Beamten ernannt wurden, erst höheren Orts bestätigt werden, ehe sie ihr Amt ausüben durften. Die Schöffen wurden mit dem „Bürgermeister“ des ersten January oder auf New Jahrestags nach alter observanz und dieser Stadt privilegien vermittelt einer freien koer angeordnet und erwählt. Die Neugewählten schwörten den Schöffeneid.

Im Jahre 1679 wurde die Wahl „zum ersten Mahl uffm Rathhaus nach erbauung desselben vorgenommen.“ Seit 1415 war die Zahl der Schöffen (scabini, senatores) auf 7 festgesetzt. Wie groß sie früher war, läßt sich nicht mehr genau bestimmen, sie verminderte sich mitunter, wahrscheinlich, wenn die Schöffen von ihrem Kooptationsrecht aus Eigennuß keinen Gebrauch machten und sie wegen des höheren Gebührentarifs künstlich beschränkten. Bei einer Gerichtsverhandlung mußten wenigstens 4 Schöffen vorhanden sein. In nach-reformatorischer Zeit sollten von den sieben Schöffen möglichst 2 Lutheraner, 2 Reformierte und 3 Katholiken sein.

Das Schöffenamt war ein Neben- und Ehrenamt, es handelt sich bei den Schöffen demnach immer um angesehenere Bürger. Sie mußten legitimer Herkunft sein. Ihr Amt war namentlich in Kriegszeiten nicht angenehm. Jede Plackerei, mochte sie von den Beamten des Landesherrn, den Soldaten der benachbarten Garnisonen, von fremdem Kriegsvolk oder den Geldleihern der Gemeinde ausgehen, alles wendete sich in erster Linie an die geplagten Schöffen.

Nach dem Beispiel Wesels hatte sich im Mittelalter in Dinslaken noch eine besondere Ratsbehörde herausgebildet, die consules, der Rat. „Bürgermeister, Schöffen und Rat“ heißt es jetzt in den Urkunden. Es wäre nun falsch, auf Grund des lateinischen Namens in dieser Einrichtung das Amt der alten römischen Konsulen zu sehen. Man übernahm vielmehr diese Bezeichnungen aus dem Studium antiker Schriftsteller und wandte sie nur auf ähnliche deutsche Einrichtungen an. Daß man dem Bürgermeister und Schöffenkollegium noch eine besondere Ratsbehörde zugab, wird einerseits in dem Streben nach Arbeitsentlastung des Schöffenkollegs, andererseits darin zu suchen sein, einem größeren Kreis von Gemeindegliedern einen Anteil am Stadtre Regiment zu verschaffen. Indessen tagte der Rat nur bei besonders wichtigen Anlässen. Seit dem 18. Jahrhundert wird der Rat nicht mehr genannt, dürfte sich um diese Zeit also schon aufgelöst haben.

Gehilfe der Verwaltungsbehörde war der Ratschreiber, Stadtschreiber oder Sekretär, die rechte Hand des Bürgermeisters und ein eigentlich berufsmäßiger Verwaltungsbeamter. Er verfügte über Kenntnisse im Lateinischen und hat demnach wohl eine weitergehende Berufsausbildung genossen.

Eine Besonderheit in verwaltungsmäßiger Beziehung bietet das Verhältnis zwischen Altstadt und Neustadt in früherer Zeit. Die Neustadt (bereits 1349 genannt), die zeitweise einen eigenen Bürgermeister besaß, scheint trotzdem keine eigene selbständige Stadtverwaltung besessen zu haben. Ganz klar läßt sich dieses Verhältnis auf Grund der dürftigen Unterlagen nicht mehr herausstellen. Bereits um das Jahr 1400 war ein Vertrag zwischen der Alt- und

Neustadt unter dem Dinslakener Drostten Engelbert von Nassau zustande gekommen, der im Jahre 1443 erweitert wurde. In diesem neuen Vertrag zwischen dem Bürgermeister und den Schöffen der Altstadt und dem Bürgermeister und den Schöffen der Neustadt (eine ausgebildete städtische Behörde fehlt also zu dieser Zeit in der Neustadt!) wird unter Vermittlung des Dinslakener Drostten vereinbart, wie man es in Zukunft mit den Schatzungen und Renten der Stadt Dinslaken halten soll. Bis dahin fielen $\frac{3}{4}$ der Einkünfte aus dem städtischen Heegebruch an die Altstadt. Damit soll es auch in Zukunft sein Bewenden behalten. Das restliche Viertel wurde der Neustadt zugesprochen. Wie nun die Neustadt den vierten Teil von allen Einkünften erhielt, so sollte sie auch den vierten Teil zu allen Gemeindeausgaben tragen.

Diese Abmachung ist auch tatsächlich eingehalten worden, denn im Jahre 1454 wird z. B. festgelegt, daß die Stadt Dinslaken sich zur Unterhaltung der Gatterbrücke vor dem Neutor unter der Bedingung verpflichtet, daß die Neustadt den vierten Teil der Kosten mitübernimmt. Späterhin (1477) läßt sich auch für die Neustadt ein Rat nachweisen, der später wieder eingegangen sein muß.

Wie die Verwaltungsbehörde sich in Dinslaken gegen Ende des 17. Jahrhunderts zusammensetzte, zeigt uns ein vollzählig aufgeführtes Verzeichnis aus dem Jahre 1673.

Altstadtbürgermeister: Maes Maessen.

Schöffen: Joh. Hüsfeldt, Joh. Schluin, Everhardt Dumberg, Bartolomäus Henders, Elbertus Anthen, Henrich Reiners.

Neustadtbürgermeister: Jörg Biesenbruch.

Rat: Stephan Odendahl, Joh. Rademacher, Derck zu Creuß.

Gemeinsleute: Jak. Schluin, Joh. Hagdorn, Derck Kantelberg, Matth. Arnßen, Henrich ing Nist, Wilh. Vofz.

Ratschreiber (Sekretär): Stephan Odendahl.

Hilfsorgane der Verwaltungsbehörde

waren neben dem oben erwähnten Stadtschreiber der Stadtbote, der Wiegemeister (Weghner), der die Stadtwaage leitete, die von jedem benutzt werden mußte, der Waren nach Gewicht verkaufte; der Körmeister, der teils Marktaufseher, teils Fleischbeschauer war. Er prüfte Fleisch, Fisch und Brot auf die Genußfähigkeit und das Gewicht, regelte den Verkauf des Fleisches und der Fische und zog bei Übertretungen der Vorschriften die Strafen (kören) ein. Seine Haupttätigkeit entfaltete er auf dem Dinslakener Wochenmarkt, der seit 1478 eingerichtet war und Diensttags stattfand. Dem Torwächter oblag das Öffnen und Schließen der Tore.

Die Aufgabe des Zismeisters bestand darin, von den verschiedensten Handelsartikeln eine Abgabe, die Akzise, einzuziehen. Diese lag vorzugsweise auf eingeführten Nahrungs- und Genußmitteln und war ihrem Charakter nach eine indirekte Steuer, wie denn überhaupt das gesamte städtische Steuersystem mehr auf der indirekten als der direkten Steuer beruhte. Mit dem Ausbau der Stadtbefestigung ging die Akzise vom Landesherrn an die Stadt über. Sie war eben eine Steuer zur Finanzierung der Stadtmauern, da sie nur mit Hilfe der Mauern und Tore zuverlässig erhoben werden konnte. Noch im 17. und 18. Jahrhundert, als sich die Mauer militärisch überlebt hatte, war sie trotzdem finanzpolitisch zur Vereinnahmung der Akzise noch unentbehrlich.

Das Steuerwesen.

Hatte die Akzise den Charakter einer Verbrauchssteuer, so war der im Jahre 1397 der Stadt verliehene Landzoll, der auf verschiedene Waren bei der Durchfahrt im Ort erhoben wurde, ein Durchgangszoll. Wie die Akzise, so muß auch der Landzoll in Dinslaken als städtischer Einnahmeposten eine bedeutende Rolle gespielt haben, lag doch die Stadt an einer Straße, die die

Handelsbeziehungen zwischen bedeutenden mittelalterlichen Kultur- und Handelszentren im Süd-Nord- wie auch im West-Ost-Verkehr verband.

Direkte Steuern wurden von der Stadt nur in Notzeiten erhoben, sonst aber nur, um den steuerlichen Ansprüchen des Staates zu genügen. Diese Steuern bezeichnete man als Bede (peticio). Auch Steuern zur Ausstattung der Kinder des Landesherrn mußten bei der Heirat der Töchter oder bei Schwertleite der Söhne von der Stadt getragen werden. So brachte Dinslaken im Jahre 1510 bei der Vermählung des jungen Herzogs mit der Erbtöchter von Jülich 93 Gulden auf, und im Jahre 1574 bewilligte der in Dinslaken tagende klevische Landtag eine „stuyr“ (Steuer) von 50 000 Reichsthälern „to uitbestetnis“ (Aussteuer) der beiden Töchter des Herzogs Wilhelm. 1470 versuchte man in Kleve-Mark eine neue Art der Besteuerung durchzuführen, eine Kopfsteuer von allen denen, die über 12 Jahre alt waren. Dinslaken verpflichtete sich in diesem Jahre zur Zahlung von 150 Gulden, während es 1486 nur mehr 90 Gulden aufbrachte.

Außerdem gab es noch direkte Reichssteuern, wie z. B. die Türkensteuer und der gemeine Pfennig.

Als weitere Einnahme besaß die Stadt das Mühlengemahl, eine ursprünglich landesherrliche Einnahme, die späterhin auf die Stadt überging. Das Gemahl bestand in der Verpflichtung der Bürger, in der Stadtmühle ihr Getreide mahlen zu lassen. Die hieraus erzielten Einkünfte flossen in die Stadtkasse. Vom Dinslakener Gemahl wissen wir nur, daß es 1482 im herzoglichen Besitz war. In diesem Jahre verpfändete es nämlich der Herzog Johann von Kleve gegen eine Geldschuld an Bernt von Hüchtenbruck. Im 17. Jahrhundert ist es in städtischer Hand nachweisbar.

Wie das Mühlengemahl, besaß die Stadt auch das Recht der Grütthebereitung, ein ehemals ebenfalls landesherrliches Recht. Als Grüt bezeichnete man den aus dem Grütkraut hergestellten Gärstoff für das Bier. Die Berechtigung zur Bereitung des Bieres stand dem Landesherrn zu, der dieses Recht im 16. Jahrhundert als sogenannte Bierakzise der Stadt zur eigenen Ausnutzung übergab.

HEIDESOMMER

Und rote Früchte leuchten wie Korallen
Im Heideland — es ist unsagbar still,
Wenn die Wacholder stumm wie Beter wallen
Und wenn die leise Welt nichts anders will,

Als reifen nur — als nur geschehen lassen.
Wie sind die Spinnwebfäden in der Sonne licht!
O stille Welt, wie ohne Neid und Hassen,
Wie eines tieffsten Friedens göttliches Gedicht.

Und hoch des Mondes milchglasweißes Schweben,
Nun fernhin überm grünen Hügelwald
In lichtem, bläulich-weißem Einverweben
Ein leßtes Glockensingen träumeweit verhallt.

Erich Bodemühl